
C. Funktion der Auslegungsargumente

Welches ist die Funktion der Auslegungsargumente?

Beispiel: Waadländer Frauenstimmrechtsfall⁷

Gemäss Entscheidung vom 11. März 1957 des Staatsrats des Kantons Waadt gestützt auf Art. 23 der damaligen Verfassung des Kantons Waadt „sont citoyens actifs tous les Suisses âgés de vingt ans révolus, établis ou en séjour dans le canton depuis trois mois (...)“

„...tous les suisses“



Auslegungsargumente	Männer und Frauen	Nur Männer
sprachliches		
historisches		
systematisches		
teleologisches		
realistisches		
verfassungskonformes		
rechtsvergleichendes		
Ergebnisbeurteilung		

Ausgangssituation: Es stehen mindestens zwei Alternativen zu Wahl. Wähle jene Auslegungsvariante, die dem sprachlichen, dem historischen, dem systematischen usw. Argument am Besten entspricht.

Wozu führt dies?

⁷ Vgl. BGE 83 I 173.

Beispiel: Die Nichtbewirtung eines Schwarzen

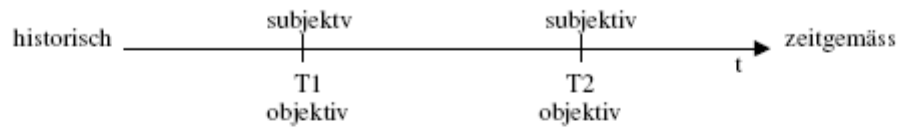
Stellt die Nichtbewirtung
eines Schwarzen eine
Persönlichkeitsverletzung
dar ?



Auslegungsargumente	ja	nein
sprachliches		
historisches		
systematisches - BV 8 - StGB 261 ^{bis} - Vertragsfreiheit		
teleologisches		
realistisches		
verfassungskonformes		
rechtsvergleichendes		
Ergebnisbeurteilung - Vertragsfreiheit - Gerechtigkeit		

E. Ziel der Auslegung

Vier mögliche Lösungen:



Heutige Lösung?

Welches sind die *Folgen* der Wahl der einen oder anderen Möglichkeit für den Stellenwert der einzelnen Auslegungselemente?

F. Gesetzesauslegung \Rightarrow Auslegung von Rechtsgeschäften

a) Allgemein

Unterschiede? (OR 18)

Hilfsmittel der Vertragsauslegung

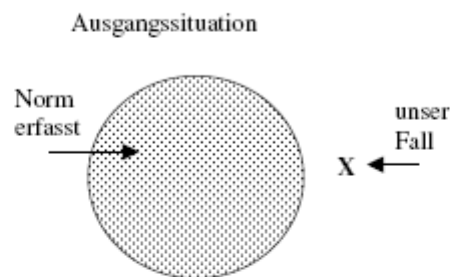
b) Auslegung von Testamenten

c) Auslegung von Statuten und Gesellschaftsverträgen

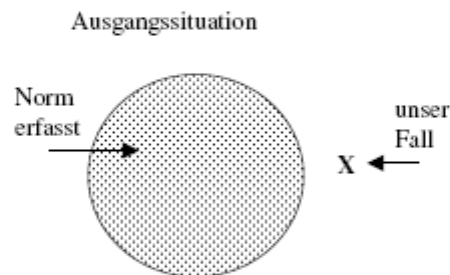
H. Juristische Argumentationsweisen

Der Analogieschluss¹⁸; der Umkehrschluss¹⁹ als Gegenstück zum Analogieschluss und die teleologische Reduktion²⁰:

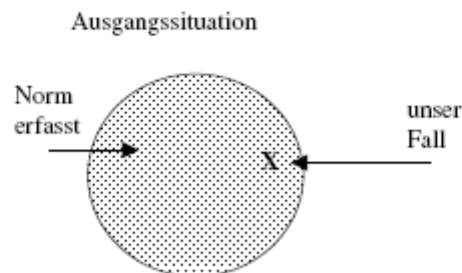
1. Analogieschluss



2. Umkehrschluss



3. Teleologische Reduktion



¹⁸ Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen wird der Analogieschluss in Art. 1 ZGB nicht erwähnt. Der Richter wird in Art. 1 Abs. 2 ZGB direkt auf Gewohnheitsrecht verwiesen. Kramer, 124, spricht in diesem Zusammenhang von „Lückenhaftigkeit unserer Lückenfüllungsregelung“.

¹⁹ Kramer, 182.

²⁰ Bei der teleologischen Reduktion wird ein klarer, aber im Vergleich zum Sinn/Zweck der Norm zu weit gehender Wortlaut auf ein sinnvolles Mass eingengt. Vgl. Kramer, 192.